

Satzung

des Vereins

Wald und Holz Eifel e.V.

Präambel

Für die Zukunft der Eifel spielen die Wald- und Holzwirtschaft mit allen hierauf aufbauenden Be – und Verarbeitungsstufen und Dienstleistungen eine Schlüsselrolle. In der regionalwirtschaftlichen Entwicklung der Eifel in den Bundesländern Nordrhein – Westfalen und Rheinland Pfalz bildet die Erzeugung und Verarbeitung des Rohstoffes Holz sowie der Handel mit Holzserzeugnissen einen historischen Schwerpunkt. Die lang zurückreichende Bedeutung des Rohstoffes Holz hat die Berufe und die Arbeitswelt und auch die Sozial- und Kulturgeschichte der Eifel über lange Zeiträume nachhaltig geprägt. Die gezielte Wirtschaftsförderung auf diesem Sektor erzielt damit Begleitwirkungen auf die Bewahrung der Kulturgüter und die weitere Belebung des Tourismus.

Um das Holz der Eifel auch in der Region über Landesgrenzen hinweg Wert schöpfend und Arbeit schaffend zu vermarkten und zu verarbeiten, haben das Holzkompetenzzentrum Rheinland und die Zukunftsinitiative Eifel angeregt, die bestehenden Wirtschafts – und Kooperationsstrukturen zu stärken, die vorhandenen Potenziale auszubauen und die Eifel als Wirtschaftsraum zu entwickeln. Zur Erlangung dieses Ziels haben die Akteure einen gemeinsamen Geschäftsplan entwickelt, der die wesentliche Grundlage der Gründungsidee des Vereins bildet.

Über die Entwicklungsziele des Vereins und der Zukunftsinitiative Eifel wird Benehmen hergestellt.

Um eine Verbesserung der Kooperation zwischen den Akteuren entlang der Wertschöpfungskette Holz zu erzielen, haben sich im Rahmen der Zukunftsinitiative Eifel zehn Eifellandkreise in den Bundesländern Nordrhein – Westfalen und Rheinland - Pfalz vereinbart, das Kompetenzfeld Wald- und Holzwirtschaft nachhaltig zu stärken. Der Verein „Wald und Holz Eifel“ will als Instrument der Entwicklungsstrategie wirksame und praktische Schritte zur Umsetzung der Ziele gehen. Über die Kooperation der Akteure hinaus wird er mit eigenen Initiativen und Geschäftsideen auftreten und über die Bewahrung der Wirtschaftskraft hinaus neue und zukunftsfähige Produkte entwerfen und betreuen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wald und Holz Eifel e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz am Standort des Holzkompetenzzentrums Rheinland in 53947 Nettersheim.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und der Ausbau einer ökologischen Wirtschaftsentwicklung in der Region Eifel unter besonderer Berücksichtigung der Wertschöpfungspotentiale des Wirtschaftsguts Holz.
- (2) Der Verein definiert über einen bedarfsorientiert fortzuschreibenden Geschäftsplan die Ausgestaltung der Ziele (Absatz 3) und Aufgaben (Absatz 4). Er berücksichtigt dabei die allgemeinen Rahmenbedingungen des Sektors „Wald und Holz“ ebenso wie branchenspezifische und unternehmerische Besonderheiten.
- (3) Zur Erreichung des Vereinszwecks verfolgt der Verein insbesondere die folgenden Ziele:
 - a) Unterstützung einer ebenso nachhaltigen wie bedarfsorientierten Waldwirtschaft
 - b) Entwicklung von Strategien zur Förderung der Mobilisierung von Rohholzreserven im allgemeinen und zur Verbesserung von Strukturen im Privatwald
 - c) Entwicklung und Unterstützung von Strategien zur Förderung des regionalen Holzabsatzes
 - d) Entwicklung von neuen Geschäftsfeldern des Waldbesitzes
 - e) Unterstützung und Innovationsförderung der verschiedenen Be – und Verarbeitungsstufen des Wirtschaftsgutes Holz einschließlich des Handels und der Dienstleistungen
 - f) Unterstützung der Energieerzeugung aus dem nachwachsenden Rohstoff Holz
 - g) die Bewusstseinsbildung rund um den Rohstoff Holz in der Öffentlichkeit
- (4) Zur Erreichung der Vereinsziele nach Absatz 3 stellt sich der Verein insbesondere folgenden Aufgaben:
 - a) Erarbeitung und Weiterentwicklung von Konzepten zur Sicherung einer nachhaltigen und standortgerechten Waldwirtschaft und der bedarfsgerechten Bedienung des Marktes mit den notwendigen Rohstoffressourcen

- b) Schaffung, Unterstützung und Vermittlung von Dienstleistungsangeboten in Kooperation mit den bestehenden branchenspezifischen Strukturen
 - c) Bereitstellung und Vermittlung branchenspezifischer Angebote zur bedarfsorientierten begleitenden betrieblichen Beratung und Weiterbildung sowie zur Unterstützung der gesetzlichen Träger der beruflichen Aus – und Fortbildung (z.B. durch Ausbildungsinitiativen und Kooperation bei der Ausbildungsförderung)
 - d) Vermittlung von branchenspezifischen Unterstützungsangeboten für Existenzgründer/innen
 - e) Förderung einer brancheninternen und branchenübergreifenden Kommunikation und Kooperation von Marktteilnehmern zur Schaffung nachhaltiger Synergien und Vermarktungsstrukturen
 - f) Einführung, Fortentwicklung und Überwachung eines gemeinsamen Qualitätsmanagements bis hin zur Errichtung oder gezielten Mitbenutzung eines regionalen Qualitätssiegels durch regelmäßige Strategiegelgespräche und durch den Aufbau eines gemeinsamen Informationsnetzwerks unter Einbeziehung der Zukunftsinitiative Eifel
 - g) die Abwicklung eigener Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks sowie die fachliche Abwicklung oder Unterstützung derartiger Maßnahmen einzelner Mitglieder einschließlich der Akquisition von Zuschussmitteln der verschiedensten Fördergeber
 - h) die Beratung von Verbrauchern/innen
- (5) Die Erreichung der Ziele nach Absatz 3 und der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 4 strebt der Verein durch eine stetige und nachhaltige Kooperation mit allen Akteuren der Wald – und Holzwirtschaft an.

Zu diesen Akteuren gehören insbesondere

- a) das Holzkompetenzzentrum Rheinland
- b) die Landesdienststellen der Forstverwaltung in den Bundesländern Nordrhein – Westfalen und Rheinland - Pfalz
- c) die öffentlichen und privaten Stellen der überregionalen und insbesondere regionalen Wirtschaftsförderung und der Arbeitsmarktförderung,
- d) die Landwirtschaftskammern, die örtlich zuständigen Industrie – und Handelskammern und Handwerkskammern,
- e) die Standesvertretungen und Innungen der Land – und Forstwirtschaft, der Industrie und des Handwerks
- f) die Kommunen und kommunal getragenen Einrichtungen sowie
- g) die Zukunftsinitiative Eifel und ihre Akteure
- h) vor allem auch die Waldbesitzer und ihre Zusammenschlüsse sowie alle Teilnehmer des Holzmarktes auf Erzeugerebene und allen weiteren Produktions- und Verarbeitungsebenen einschließlich der Anbieter von Dienstleistungen sowie der Handel.

Zu den Akteuren gehören auch Personen und Unternehmen, deren Unternehmenszweck den Holzmarkt lediglich mittelbar berührt (z.B. Energieversorgung, Bau und Überwachung von Feuerungsstätten oder Anlagen zur Gewinnung und Einsparung von Energie, Architekten und Planer, Baustoff – und Brennstoffhandel usw.).

Berufsbildende Schulen, sonstige Einrichtungen der Berufsvorbereitung oder zur Wiedereingliederung von Menschen in das Berufsleben und andere Einrichtungen der Jugend – und Erwachsenenbildung sind aufgerufen, zur Unterstützung der gemeinsamen Ziele als weitere Akteure ebenfalls aktiv mitzuwirken.

- (6) Bei der Verwirklichung des Zwecks, der Ziele und der Aufgaben verfolgt der Verein keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Aus Mitteln des Vereinsvermögens erhalten die Mitglieder keine Vergütungen. Hingegen darf der Verein den von seinen Mitgliedern oder Organen sowie der Geschäftsführung für die Erfüllung des Vereinszwecks erbrachten Aufwand in nachgewiesener Höhe entschädigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.
- (2) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Aufnahmeantrag hin. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein nur aus wichtigem Grunde, welcher dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben ist, verweigern.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Kündigungsschreiben dem Vorstand mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen ist.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde (z.B. wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung, Schädigung des Vereinszwecks oder bei Zahlungsverzug hinsichtlich Geldforderungen des Vereins von sechs Monaten oder länger) mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen mit der Folge, dass die Vereinsmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Mitteilung des Ausschlusses endet.
- (5) Gegen die Verweigerung der Aufnahme als Mitglied (Absatz 2 Satz 2) steht dem Antragsteller, gegen den fristlosen Ausschluss aus dem Verein (Absatz 4) dem betroffenen Vereinsmitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung (§ 8 Absatz 1 Buchstabe j) zu.

§ 4 Mitgliedsbeitrag; Sonderbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung (§ 8 Absatz 1 Buchstabe e)).
Durch die Mitgliedschaft erwerben die Mitglieder einen Anspruch auf den, sich aus der allgemeinen Aufgabenerfüllung herleitenden, Vorteil.
- (2) Der regelmäßige Mitgliedsbeitrag wird innerhalb eines Monats nach Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig, bei einem neu aufgenommenen Vereinsmitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Beginn der Mitglied-

schaft. Bei der Neuaufnahme eines Mitglieds im Verlaufe eines Geschäftsjahres ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag für dieses Geschäftsjahr anteilig auf den Betrag, der sich aus einem Zwölftel des Regelbeitrages nach Absatz 1 multipliziert mit der Anzahl der Monate der Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres ergibt.

- (3) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch ordentliche Kündigung endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung wirksam wird. In den Fällen des § 3 Absatz 4 fällt der bis zum Ende des Geschäftsjahres entrichtete Beitrag dem Verein zu.
- (4) Für die besondere Nutzung von Gegenständen, oder für auf Antrag eines Mitgliedes für dieses erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungsleistungen, die den Zwecken des Vereins dienen, kann ein – aufwandsbezogener - Sonderbeitrag erhoben werden, dessen Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird. Der Sonderbeitrag ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Anforderung durch den Vorstand oder die Geschäftsführung an den Verein zu vergüten.

§ 5 Stimmrecht des Mitglieds

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung einheitlich eine Stimme.

§ 6 Organe des Vereins; Ehrenamt

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Beiräte
- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen des Vereins geschieht ehrenamtlich. Gegenüber dem Verein haben die Mitglieder der Organe keinen Anspruch auf Entgelt oder Aufwandsentschädigung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/r 1. und dem/r 2. Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden und fünf Beisitzern/innen.

Bei der Besetzung des Vorstandes sollen die Akteure nach § 2 Absatz 5 möglichst gleichberechtigt berücksichtigt werden.

Über die Zuweisung der einzelnen Vorstandsfunktionen entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 8 Absatz 1 Buchstabe i).

Zum Vorstandsmitglied kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, auch, wenn es sich um eine juristische Person handelt. Juristische Personen werden im Vorstand durch ihren gesetzlichen oder einen namentlich bestellten Vertreter vertreten.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.
- (3) Spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Amtszeit nach Absatz 2 wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder neu. Die Wahl eines Vorstandsmitglieds in Abwesenheit ist nur zulässig, wenn das betroffene Mitglied zuvor gegenüber dem amtierenden Vorstand schriftlich seine Bereitschaft zur Übernahme der Vorstandsverantwortung erklärt hat. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins auch nach Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung weiter.

Scheidet ein gewähltes Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolger/in.

- (4) Der Vorstand ist unbeschadet gesetzlicher Vorschriften zuständig für
- a) die gesetzliche Vertretung des Vereins nach außen hin (§ 10)
 - b) die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nach § 8 Absatz 1 nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind
 - c) den Vollzug bzw. die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) die Erteilung und Abwicklung von Aufträgen für den Verein oder im Interesse einzelner Mitglieder sowie die Akquisition und Abrechnung von Zuschussmitteln (§ 8 Absatz 1 Buchstabe g) bleibt unberührt)
 - e) die sonstige Verwaltung des Vereinsvermögens und die Führung des Finanzwesens (§ 12)
 - f) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse
 - g) die Neuaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3)
- (5) Der Vorstand ist in Angelegenheiten, die zwar nach § 8 Absatz 1 der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, jedoch wegen ihrer besonderen Dringlichkeit keinen zeitlichen Aufschub dulden, ebenfalls zur Entscheidung ermächtigt (Dringlichkeitsbeschluss). Dies gilt insbesondere dann, wenn es gilt, einen gewichtigen Vorteil für den Verein oder seine Mitglieder zu sichern oder einen erheblichen Schaden fernzuhalten und eine vorherige Beteiligung der Mitgliederversammlung zeitlich nicht mehr möglich ist. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, der Mitgliederversammlung die Entscheidung in ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese

kann die Entscheidung aufheben, sofern nicht bereits schutzwürdige Rechte Dritter zu beachten sind.

- (6) Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich ein. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat der/die Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen. Die Einladungsfrist zur Vorstandssitzung beträgt 14 Kalendertage.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zum Sitzungstermin anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des/der Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung seines/ihrer/s 1. Stellvertreters/in. Ist auch auf diesem Wege, z.B. wegen Abwesenheit des/der Vorsitzenden und seines/ihrer/s 1. Stellvertreters/in, ein Beschluss nicht herbeizuführen, so ist die Angelegenheit einmalig auf die nächste Vorstandssitzung zu vertragen. Kommt auch dann eine Einigung nicht zustande, so fällt die Angelegenheit in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (§ 8 Absatz 1 Buchstabe g)).
- (8) Die Geschäftsführung (§ 11) nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Vorsitzenden der Beiträge (§ 9 Absatz 3) können, sofern sie nicht nach Absatz 1 ohnehin Mitglieder im Vorstand sind, ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme und Billigung des Geschäftsplans und des Geschäftsberichts (§ 11 Absatz 4)
 - b) Beschluss des Haushaltsetats (§ 12 Absatz 1)
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses (§ 12 Absatz 1)
 - d) Entlastung des Vorstandes (§ 12 Absatz 1)
 - e) Festsetzung der Beiträge und die Änderung der Beitragsordnung (§ 4 Absatz 1)
 - f) Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführung (§ 11 Absatz 5 Satz 3)
 - g) Entscheidungen nach § 7 Absatz 7 Satz 5
 - h) Wahl der Vorstandsmitglieder in getrennter Abstimmung für jedes Vorstandsamt und erforderlichenfalls Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder (§ 7)
 - i) Wahl der beiden Rechnungsprüfer/innen (§ 12 Absatz 4)
 - j) Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung
 - k) Entscheidungen über die Zulassung oder Verweigerung der Mitgliedschaft oder den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grunde (§ 3 Absätze 4 und 5)
 - l) Entscheidung über die Auflösung des Vereins (§ 14)

- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 21 Kalendertagen einmal jährlich durch schriftliche Einladung an die Mitglieder ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zusätzlich einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der zu beratenden Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung zu versenden.
Für den Fall, dass ein Vereinsmitglied sich – unter Hinterlegung einer e-mail-oder vergleichbarer elektronischer Adresse – sich hierzu gegenüber dem Verein einverstanden erklärt, kann die Einladung diesem Mitglied gegenüber auch unter Verwendung digitaler Kommunikationsmedien, insbesondere e-mail, vorgenommen werden.
- (3) Wird die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder und der von ihnen vertretenen Stimmen beschlussfähig.
Die Anwesenheit der Mitglieder ist in einer Anwesenheitsliste zu dokumentieren.
- (4) Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch, von ihnen bestellte, Bevollmächtigte vertreten. Die Zahl der Bevollmächtigten eines solchen Mitglieds ist auf höchstens zwei begrenzt. Bevollmächtigte haben dem/der Vorsitzenden vor Beginn der Mitgliederversammlung auf Verlangen ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Mehrere Bevollmächtigte eines Mitglieds können das Stimmrecht im Sinne des § 5 nur einmal und nur einheitlich ausüben.
- (5) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner/ihrer Verhinderung seine/ihr/e Stellvertreter/in.
Zur Leitung von Abstimmungen nach Absatz 1 Buchstaben d) und h) bestellt die Mitgliederversammlung durch Wahl vorübergehend eine/n Versammlungsleiter/in.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, vorbehaltlich abweichender Regelungen in Satz 2, mit der einfachen Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen.
Entscheidungen nach Absatz 1 Buchstabe i) und k) bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen. In allen Angelegenheiten gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
Alle Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, es würde von mindestens einem Fünftel der, von den anwesenden Mitgliedern vertretenen, Stimmen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt.
- (7) Eine aus den Reihen der Mitgliederversammlung bestimmte Person fertigt über die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Ergebnisniederschrift und legt sie binnen eines Monats dem/der Vorsitzenden zur Unterzeichnung durch ihn/sie und ein weiteres, in der Mitgliederversammlung anwesendes, Mitglied vor. Zur internen Nachweisführung erhalten Mitglieder, bei denen es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts handelt, eine einfache Kopie der Niederschrift zugesandt.

§ 9 Beiräte

- (1) Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung seiner Arbeit und der Arbeit der Geschäftsführung nach fachlichen Gesichtspunkten aus den Reihen der Mitglieder Beiräte bilden. Die Interessen bestimmter Mitgliedergruppen (z.B. Branchen) finden dabei Berücksichtigung. Die Beschlüsse der Beiräte haben den Rechtscharakter vorbereitender Empfehlungen. Sie sind für die Organe des Vereins nicht bindend.
- (2) Die Mitglieder der Beiräte sollen durch ihre Aus – und Fortbildung bzw. ihre berufliche Praxis über die notwendigen Sach – und Fachkenntnisse verfügen. Darüber hinaus können sich die Beiräte in ihren Sitzungen externen Rats bedienen.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte wählen aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n. Für dessen/deren Amtszeit gilt § 7 Absatz 2 sinngemäß.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführung sowie Vorsitzende anderer Beiräte können an den Beratungen der Beiräte teilnehmen.
- (5) Im übrigen unterfällt das Handeln der Beiräte den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10 Gesetzliche Vertretung, Vollmacht

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter (§ 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB).
- (2) Der Vorstand kann der Geschäftsführung (§11) im Einzelfall oder auch für bestimmte Maßnahmen allgemein, widerruflich und befristet auf seine eigene Amtszeit (§ 7 Absatz 2), Vollmacht erteilen.

§ 11 Geschäftsführung und Finanzverwaltung

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden beim Holzkompetenzzentrum Rheinland in Nettersheim durch dessen jeweilige/n bestellten Träger nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auf der Grundlage eines entsprechenden Vertrages mit dem Verein geführt. Die Geschäftsführung beinhaltet auch die Verwaltung der Finanzen (§ 12).
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Ihr steht das Recht zu, Anträge zur Beratung einzubringen.

§ 12

Finanzwesen ; Prüfung der Jahresabschlüsse

- (1) Das Finanzwesen des Vereins ist in Anlehnung an die Vorschriften über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss für Kommunen nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) zu gestalten.
- (2) Der Verein finanziert sich durch die Beitragszahlungen und Sonderbeitragszahlungen seiner Mitglieder.
- (3) Der Verein akquiriert zweckbezogene Zuschussmittel verschiedener öffentlicher und privater Zuschussgeber und leitet sie, sofern er nicht selbst Maßnahmenträger wird, zur zweckgerechten Verwendung an die durch den Zuschuss begünstigten Mitglieder weiter.
- (4) Die Jahresabschlüsse des Vereins werden durch zwei, von der Mitgliederversammlung (§ 8 Absatz 1 Buchstabe i)) zu wählende, Rechnungsprüfer/innen geprüft. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer/innen beträgt ein Jahr. Einmalige aufeinanderfolgende Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Auflösung des Vereins; Wegfall des Vereinszwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. § 8 Absatz 1 Buchstabe l) und Absatz 6 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder auch bei Wegfall seines Zwecks nach § 2 Absatz 1 fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen an das Holzkompetenzzentrum Rheinland in Nettersheim, das dieses im Sinne des Vereinszwecks zur Förderung der Wald – und Holzwirtschaft zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung des Vereins in Kraft.

Nettersheim, den 14. August 2008

Die Mitglieder

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Beitragsordnung

gemäß § 4 Absatz 1 der Vereinssatzung
des Vereins

Wald und Holz Eifel

§ 1

Vereinsbeiträge

(§ 4 Absätze 1 bis 3 der Vereinssatzung)

Der ordentliche Jahresbeitrag für Mitglieder des Vereins beträgt durch Beschluss der Gründungsversammlung vom Zeitpunkt der Vereinsgründung an bis auf weiteres einheitlich 100,00 Euro.

§ 2

Keine Mehrung von Stimmenanteilen

Die Leistung von Sonderbeiträgen oder zusätzlicher Zahlungen führt nicht zu einer Ver-
vielfachung des Stimmenanteils,

§ 3

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung
des Vereins in Kraft.

Nettersheim, den 14. August 2008

.....

.....